Neufassung der Satzung

über die Benutzung der Sportanlagen am Bürger- und Sportzentrum

an der „Dorfstraße“ sowie

des Sportplatzes am „Eiderkamp“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28 Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek vom 25.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Flintbek unterhält zur Förderung des Sports Sportanlagen am Bürger- und Sportzentrum an der „Dorfstraße“ sowie einen Sportplatz mit Leichtathletikanlagen am „Eiderkamp“.

Diese Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulsport sowie der sportlichen Betätigung durch die Mitglieder des TSV Flintbek.

Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung sind darüber hinaus alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die Sportanlagen zu nutzen (§ 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung).

Ferner kann die Gemeinde für sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige bzw. kulturelle Einzelveranstaltungen eine besondere Nutzungserlaubnis erteilen.

§ 2

Benutzer, Benutzungszeiten

1. Der Sportplatz am „Eiderkamp“ einschließlich der leichtathletischen Anlagen ist von montags bis freitags bis 14:30 Uhr dem Schulsport der Grund- und Gemeinschaftsschule am Eiderwald Flintbek vorbehalten.

   Die Schule hat ferner das Recht, den Rasenplatz und den Kunstrasenplatz am Bürger- und Sportzentrum für den Schulsport an Schultagen bis 14:30 Uhr sowie zur Durchführung von Einzelveranstaltungen nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde sowie dem TSV Flintbek, zu nutzen. Die Anmeldung von Einzelveranstaltungen hat mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Flintbek zu erfolgen.

2. Dem TSV Flintbek steht ein Nutzungsrecht zu:

   a) auf dem Sportplatz am „Eiderkamp“ an Schultagen ab 14:30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig bis zum Einbruch der Dunkelheit.

   b) auf den Sportanlagen am Bürger- und Sportzentrum (Rasenplatz und Kunstrasenplatzplatz) an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen ganztägig bis zum Einbruch der Dunkelheit (ausgenommen sind Spiele und Training unter Flutlicht).

   c.) für die Umkleideräume und Duschen im Untergeschoss des Jugendheimes auf dem Sportplatz am „Eiderkamp“ sowie den dort vorhandenen Geräteraum.

   Dieses Nutzungsrecht erlischt, sofern die Gemeinde gem. § 1 dieser Satzung sportliche oder mit dem Sport verbundene gemeinnützige bzw. kulturelle Einzelveranstaltungen genehmigt hat.

   Die Gemeinde behält sich im Einzelfall die Nutzung der unter § 2 aufgeführten Einrichtungen nach vorheriger Abstimmung mit dem TSV Flintbek für Veranstaltungen der Gemeinde oder Dritter nach Genehmigung durch die Gemeinde vor.

3. Sonderveranstaltungen der Schule und besondere Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele, Turniere) haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden.

4. Das Soccer- und Multifunktionsfeld, das Beachvolleyballfeld sowie der Bolzplatz an der Feuerwehr Flintbek, ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Flintbek zur sportlichen Ertüchtigung nutzbar.

5. Gefährliche Sportarten (z. B. Diskus, Kugelstoßen, Speerwurf, Hammerwerfen) dürfen nur durch die Schulen und den TSV Flintbek unter Aufsicht einer ausgebildeten Übungsleiterin/eines ausgebildeten Übungsleiters durchgeführt werden.

§ 3

Benutzungsplan und Benutzungssperre für die Sportplätze

1. Die Schule erstellt in eigener Verantwortung einen Benutzungsplan.

2. Rechtzeitig vor Beginn einer jeden Spielsaison hat der TSV bei der Gemeinde einen verbindlichen Benutzungsplan einzureichen.

3. Der TSV Flintbek hat für alle am Wochenende geplanten Punktspiele und Freundschaftsspiele jeweils bis spätestens donnerstags einen verbindlichen Spielplan in dem Bekanntmachungskasten am Bürger- und Sportzentrum auszuhängen oder online bekanntzugeben. Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass der Rasenplatz eine maximale Belastungskapazität von täglich 2 ½ Stunden bzw. wöchentlich 17 ½ Stunden hat einschl. der Jugend- und Trainingsspiele, die eine nicht zu hohe Belastung für die Rasenflächen darstellen. Beim Training ist der Rasenplatz grundsätzlich quer zu bespielen, um eine gleichmäßige Belastung der gesamten Rasenfläche zu erreichen.

   Alternativ können zu Trainingszwecken, die Rasenplätze in vier gleichgroße Felder aufgeteilt werden. Hierbei sind die Mittellinie und Mittelachse als Einteilungshilfen zu berück-

sichtigen. Es entstehen somit 4 gleichgroße Trainingsfelder, die im Wechsel bespielt werden könnten.

4. Über die Bespielbarkeit und Freigabe der Sportanlagen entscheidet eine Platzkommission, die aus einem Vertreter Bauamt, technischer Leiter Fußball TSV Flintbek und Jugendkoordinator Fußball TSV Flintbek besteht. Wenn es nicht möglich ist, dass die Platzkommission zusammenkommt, steht die Entscheidung zunächst der/dem vom TSV Flintbek benannten Vertreterin/Vertreter zu. Dies ist auch online möglich.

   Der TSV hat sicherzustellen, dass der Sportbetrieb sofort eingestellt wird, wenn es aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse bei Benutzung der Sportanlagen zu erheblichen Beschädigungen kommen kann, die zu aufwendigen Unterhaltungsmaßnahmen führen.

5. Die 16-m-Räume auf den Rasenplätzen stehen für Trainingszeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung, sondern dürfen ausschließlich im Rahmen des Spielbetriebes genutzt werden.

   Das Sprint- und Start-Stopp-Training hat außerhalb des Spielfeldes stattzufinden.

§ 4

Art und Umfang der Benutzung

1. Die unter § 1 aufgeführten Einrichtungen sind stets in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hierzu zählen auch alle Einrichtungsgegenstände für die ein Inventarverzeichnis gefertigt wird. Dieses Inventarverzeichnis ist vom jeweiligen Benutzer anzuerkennen. Für Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen bzw. grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen an den Sportanlagen haftet die/der jeweilige Nutzerin/Nutzer.

2. Sportanlage am Eiderkamp

   a.) Das an der Straße Eiderkamp befindliche Zugangstor ist für den Sportbetrieb nicht zu benutzen. Es dient ausschließlich als Zugangsmöglichkeit für Pflegearbeiten und zur Durchführung des Schulsports.

   b.) Das Eingangstor zum Sportplatz am Eiderkamp ist nach dem Verlassen stets zu verschließen.

   c.) Um das Einfrieren der Wasserversorgungsleitungen und Heizungen in den Wintermonaten zu vermeiden, haben die Benutzerinnen/die Benutzer darauf zu achten, dass die Umkleideräume, Duschen und WC Räume in einer angemessenen Temperatur gehalten werden. Die Benutzer sind verpflichtet, eine umweltschonende Energie einsparende Benutzung der Heizungsanlage vorzunehmen.

   d.) Die Umkleideräume und insbesondere die Duschräume sind ausreichen zu belüften, um Schimmelbildung zu vermeiden.

   e.) Das Licht in den Räumlichkeiten ist nach Nutzungsende auszuschalten und die Türen sind zu verschließen.

3. Im Übrigen ist folgendes zu beachten:

   a) Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen, Spikes (über 6 mm Länge) oder Schuhen mit Stollen benutzt werden.

b) Die Kleinspielfelder mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Turn- und Sportschuhen mit glatter Sohle betreten werden.
Straßenschuhe mit starken Profilsohlen, Multinoppenschuhe oder Stollenschuhe sind nicht erlaubt.

c) Nutzungshinweise Kunststoffrasen
Geeignetes Schuhwerk für die Nutzung des Kunstrasenbeleges sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen, Nockenschuhe und Multinoppenschuhe.
Metallstollenschuhe, Sportschuhe ohne Profil sowie Straßenschuhe dürfen nicht genutzt werden.

d) Die Zuschauerinnen/die Zuschauer sind anzuhalten, bei Spielbetrieb, hierzu zählen auch die Spielpausen, hinter den Barrieren zu verbleiben.

e) Alle benutzten Geräte sind an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Beschädigungen sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, sofern es sich um Gerätschaften im Eigentum der Gemeinde Flintbek handelt.

f) Die beweglichen Tore sind bei Benutzung verkehrssicher zu befestigen. Die beweglichen Tore sind nach Nutzungsende vom Spielfeld zu entfernen.
Die Netzhaltevorrichtungen der festen Tore, auf dem Kunstrasenfeld sowie auf dem Rasenplatz, sind nach Nutzungsende hochzubinden.

g) Auf allen Rasen- und Kunstrasenplätzen sind die Eckfahnen nach Spiel- und Trainingsende zu entfernen. Die Kappen der Bodenhülsen sind zu schließen.

h) Auf dem Rasenplatz, Kunstrasenplatz und Soccer- und Multifunktionsfeld am Bürger- und Sportzentrum sind ausschließlich Ballsportarten zugelassen. Im Einzelfall kann die Gemeinde nach Antragsstellung eine Ausnahme hiervon zulassen.

i) Das Mitführen von bzw. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, hierzu zählen auch Fahrräder, Mopeds und Motorräder, auf den Sportanlagen ist untersagt. Sie sind auf den hierfür besonders geschaffenen Plätzen abzustellen.

j) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen ausschließlich im Zuschauerbereich mitgeführt werden. Eventuelle Ausscheidungen der Tiere sind von der Halterin/ vom Halter bzw. der Verantwortlichen/ dem Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

k) Der Zugang zu den einzelnen Sportanlagen, ist ausschließlich über die ausgebauten Wege zu benutzen.

4. Die Reinigung der Sportanlagen von Abfällen, das Reinigen der Papierkörbe und Aschenbecher ist jeweils Aufgabe der Benutzerinnen/der Benutzer bzw. Veranstalterinnen/Veranstaltern unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung.

5. Der Verkauf von Speisen und Getränken, im gesamten Bereich der durch diese Satzung betroffenen Sportanlagen, erfolgt in vorheriger Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Flintbek.

§ 5

Hausrecht

1. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte sowie die Sparten- bzw. Übungsleiter/innen des TSV Flintbek üben für die Gemeinde jeweils das Hausrecht über die Sportanlagen aus. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Personen, die die Anordnungen nicht beachten, können von den Sportanlagen gewiesen werden. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde einen Ausschluss von der Benutzung der Sportanlagen vor.

2. Der TSV Flintbek hat bei Veranstaltungen, Punkt- und Freundschaftsspielen auf den Sportanlagen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal bereitzustellen, das auf eine Einhaltung dieser Benutzungssatzung achtet.

3. Die Aufsicht führender Lehrkräfte und Sparten- bzw. Übungsleiter/innen des TSV Flintbek sind für den ordnungsmäßigen Betrieb auf den Sportanlagen verantwortlich. Sie haben als letzte die Sportanlagen zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich alle Anlagen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand befinden.

4. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, damit die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Sportanlagen gewährleistet ist.

5. Die Gemeinde stellt den Benutzern Schlüssel für die Sportanlagen zur Verfügung.
   Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
   Bei Verlust eines Schlüssels, ist die Gemeinde berechtigt, die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde übernimmt für die Beschaffenheit der Sportanlagen und Geräte keine Gewähr, insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit der Grasnarbe, der Kunstrasenplätze, des Multifunktionsspielfeldes, der Laufbahnen sowie der Sprunganlagen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige verkehrssichere Beschaffenheit zu überprüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste und Besucherinnen/Besucher der Veranstaltungen an den Sportanlagen, Umkleideräume, Duschen und Toiletten (Sportanlage am Eiderkamp) sowie der Geräte und auf den Zugangswegen entstehen.

3. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Mitgliedern, Besucherinnen/Besuchern und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Einrichtungen, der Geräte und der Zugänge entstehen.

4. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und - für den Fall der eigenen Inanspruchnahme - auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Beauftragte.

5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

6. Die Benutzer sind verpflichtet, eine Sportunfall-, Sachschaden- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde den Abschluss nachzuweisen.

§ 7

Benutzungserlaubnis, Anerkennung der Benutzungssatzung

Die Benutzung der Sportanlagen wird durch Bescheid der Gemeinde genehmigt. Vor Erteilung der Benutzungserlaubnis sind die Bestimmungen dieser Satzung schriftlich anzuerkennen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist für die Durchführung dieser Satzung berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetztes und der DS-GVO.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen im Bürger- und Sportzentrum an der „Dorfstraße/Schlotfeldtsberg sowie des Sportplatzes am „Eiderkamp“ vom 14.03.2005 außer Kraft.

Flintbek, 31.03.2021

GEMEINDE FLINTBEK · KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE · 4

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

O. Plambeck